



### Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 24.06.2021

- öffentlicher Teil - S. 1
- nicht - öffentlicher Teil S. 3

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“, OT Eggersdorf S. 4

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf: Erlass über eine Veränderungssperre im Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“ S. 5

Satzung über die Veränderungssperre in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“ S. 5

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf: Bebauungsplan „Klopstockstraße“ - Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB S. 6

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Karl-Marx-Straße/Rotdornstraße sowie Gewerbeflächen am Fuchsbau“, OT Eggersdorf S. 7

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf: 13. Änderung des Bebauungsplans „Petershagen-Dorfkern“, Bereich „Lindenstraße“, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB) - Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB S. 8

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung S. 9

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Erste Obdachlosenänderungssatzung) vom 24.06.2021 S. 10

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Gemeinde Petershagen/Eggersdorf S. 10

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag und für die Direktwahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland am 26. September 2021 S. 12

### Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 24.06.2021 - öffentlicher Teil -



#### 06/22/177/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bestellt für die Dauer der derzeitigen Kommunalwahlperiode Herrn Tomas Kittan zum Mitglied des Medienrates der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

#### 06/22/178/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Gärtnerei / Hasenweg“ eine Fläche hinter dem Hasenweg für die Errichtung einer Anlage für die Versorgung und Betreuung von Senioren vorzuhalten. Die Kfz-Erschließung soll über die Petershagener Chaussee erfolgen, eine Anbindung über den Hasenweg wird ausgeschlossen. Die Festlegung von genauer Lage und Größe der Fläche sowie der städtebaulichen Kennwerte erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung unter Abwägung von anderen öffentlichen und privaten Belangen.

#### Namentliche Abstimmung

Badalus, Heidrun	Nein
Badenius, Nicole	Enthaltung
Bauer, Dr. Doris	Ja
Bendel, Uwe	Ja
Bewer, Monique	Ja
Gaens, Robert	Nein
Hauser, Monika	Ja
Hertel, Wilfried	Ja
Herzog, Burkhard	Nein
Kraatz, Thomas	Ja
Lasch, Wioletta-Maria	Ja
Löhl, Norbert	Ja
Lüders, Andreas	Ja
Marx, Wolfgang	Ja
Pravida, Mike	Enthaltung
Rohrberg, Tobias	Nein
Rutter, Marco	Ja
Schuchardt, Martin	Ja
Seyda, Günter	Nein
Trocha, René	Nein
Trutt-Rössler, Sascha	Ja

**06/22/179/21**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Karl-Marx-Straße/Rotdornstraße und Gewerbefläche Am Fuchsbau“.

Das Plangebiet A wird im Norden durch die Rotdornstraße, im Osten durch die erste Reihe Flurstücke an der Fließstraße, im Westen durch die Flurstücke 401, 402 und 408 sowie im Süden durch die Karl-Marx-Straße begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 387, 388, 389, 390, 393, 394, 395, 398, 399, 400 und 407 der Flur 2 der Gemarkung Eggersdorf. Das Plangebiet B umfasst die Flurstücke 1452 und 1455 in der Flur 2 der Gemarkung Eggersdorf. Der Geltungsbereich mit den Plangebiet A und B ist in den Anlage 1, 2 und 3 gekennzeichnet. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Schaffung von Baurecht für eine Sporthalle und Außenanlagen
- Schaffung von Baurecht für einen großflächigen Lebensmittel- und einen Getränkemarkt an der Karl-Marx-Straße im Ortszentrum von Eggersdorf
- Schaffung von weiteren Gewerbeflächen im Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd

Die Größe des Geltungsbereiches der Teilflächen A und B beträgt ca. 2,8 ha.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**06/22/180/21**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt,

1. gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB den Bebauungsplan Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“, OT Eggersdorf, aufzustellen und
2. die Billigung des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“ zwischen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Rutter, der Ernst-Thälmann-Str. 13 Grundstücksgesellschaft bürgerlichen Rechts.

Das Plangebiet wird im Norden durch das Flurstück 2151, östlich durch die Flurstücke 1626 und 2086, im Süden durch die Ernst-Thälmann-Straße und im Westen durch die

Neue Straße begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 76, 77, 78, 1486 und 1487 der Flur 2 der Gemarkung Eggersdorf sowie die Flurstücke 1482/1, 1482/6, 1627, 1628, 2084 und 2085 der Flur 1 der Gemarkung Eggersdorf. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der FNP-Darstellung
- Schaffung von Baurecht für Wohn- und Mischgebiete unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange
- Entwicklung von eingeschränktem Gewerbe im Bereich der Ernst-Thälmann-Straße
- Klärung Altlastenproblematik

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,45 ha.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**06/22/181/21**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, auf der Grundlage der §§ 14 und 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße/Neue Straße“ zu erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 76, 77, 78, 1486 und 1487 der Flur 2 und die Flurstücke 1482/1, 1482/6, 1627, 1628, 2084 und 2085, der Flur 1, der Gemarkung Eggersdorf. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Erlass der Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen mit Hinweis auf die Geltendmachung und Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen gem. § 18 BauGB.

**06/22/182/21**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Erste Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

**06/22/183/21**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat die Stellungnahmen der Anwohner sowie der beteiligten Behörden aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Gemeindevertretung beschließt das Ergebnis der Abwägung entsprechend der Anlage (Abwägungsprotokoll).

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bestätigt den Entwurf des Bebauungsplans „Klopstockstraße“ einschließlich Begründung und beschließt, diesen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden soll im Parallelverfahren erfolgen.

#### **06/22/184/21**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, der „Große Giebelsee“ ist unter Berücksichtigung des Naturschutzes zu sanieren, so dass die Funktion als Wasserspeicher wieder vollständig gegeben ist. Dabei ist der südliche Teil analog des „Kleinen Giebelsees“ unter Beachtung des Naturschutzes zu säubern, der nördliche Teil gegebenenfalls auszubaggern, so dass der See seine volle Funktionsfähigkeit zum Rückhalt von Niederschlagswasser wieder erhält. Alle Zu- und Abläufe sind zur Optimierung der angestrebten Pufferfunktion kritisch zu prüfen und ggf. baulich anzupassen. Bei zukünftigen Maßnahmen zum Straßen- und Wegebau im näheren Umfeld soll zudem verstärkt auf eine Einleitung von Niederschlagswasser orientiert werden.

#### **06/22/185/21**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt,

1. Die Gemeindeverwaltung wird damit beauftragt wirtschaftlich tragfähige Varianten der Nachnutzung des Objektes Haus Bötze zu erarbeiten. Die Darstellung soll eine Entscheidungsfindung und damit möglichst zeitnahe Lösung ermöglichen. Alle Varianten sollen einen dauerhaften öffentlichen Zugang zum See gewährleisten.
2. Soweit sich die Möglichkeit eines langfristigen Erbbaurechtsvertrages realistisch darstellen lässt, ist diese Variante einer besonderen Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls zu bevorzugen.
3. Einhergehend mit der Vorbereitung der möglichen Nachnutzung des Hauses Bötze, auch auf der Grundlage eines Erbbaurechtsvertrages, ist für Vereine und dem damit verbundenen Vereinsleben sowie für Senioren eine neue Möglichkeit der Begegnung in zentraler Lage im OT Eggersdorf zu planen, gegebenenfalls mit Erfordernissen von Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung zu koppeln.

#### **06/22/186/21**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen: In der Gemeinde neue Abfallbehälter mit den folgenden Kriterien aufzustellen und defekte Abfallbehälter zu ersetzen. Die Maßnahme soll im Jahr 2021 geplant und in den Jahren 2022/2023 umgesetzt werden.

Beschaffenheit:

Die neuen Abfallbehälter sollten sicher vor Vandalismus, stabil und langlebig sein sowie einen Aschenbecher besitzen. Die Öffnung darf es nicht möglich machen, ganze Mülltüten und Müllsäcke zu entsorgen. Die Entleerung sollte ohne großen Aufwand möglich sein.

Aufstellungsorte:

Bushaltestellen, Parkbänke, öffentliche Parkplätze, Einrichtungen der Gemeinde (Schule, Kita etc.), Spielplätze, Parks, Begegnungsplätze

#### **06/22/187/21**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 80.000 EUR für die Durchführung des Winterdienstes auf Gemeindestraßen bereitzustellen.

### **Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 24.06.2021**

**- nicht öffentlicher Teil -**

#### **06/22/188/21**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt den Erwerb des Flurstücks 245 und eines Teils des Flurstücks 244 in der Flur 4 in der Gemarkung Eggersdorf mit einer Fläche von ca. 190 qm.

#### **06/22/189/21**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt den Erwerb des Flurstücks 467 in der Flur 4 der Gemarkung Eggersdorf mit einer Größe von 374 qm und von Teilen des Flurstücks 468 in der Flur 4 in der Gemarkung Eggersdorf mit einer Fläche von ca. 116 qm.

#### **06/22/190/21**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beauftragt den Bürgermeister einen Vorvertrag für den Erwerb einer Fläche mit dem Ziel Zweckbindung des Kaufgegenstandes zur baulichen Nutzung für eine Sporthalle oder eine andere gemeindliche Nutzung abzuschließen. Der Vorvertrag enthält weitere Vereinbarungen hinsichtlich des Kaufpreises und Rücktrittsrechten.

#### **06/22/191/21**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, ein Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) auszuüben.

**Folgender Beschlussantrag fand keine mehrheitliche Zustimmung.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen-Eggersdorf beschließt im weiteren Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Alte Gärtnerei/Hasenweg“ nur die Flurstücke 1269, 1270, 1271 und 1393 der Flur 2 der Gemarkung Eggersdorf bei Strausberg zu berücksichtigen und von einer weiteren Beplanung der darüberhinausgehenden in der Beschlussvorlage 060/2019 genannten Flurstücke abzusehen.

Im Weiteren soll das Verfahren nur als Bebauungsplan „Alte Gärtnerei“ fortgesetzt werden.

Namentliche Abstimmung

Badalus, Heidrun	Ja
Badenius, Nicole	Nein
Bauer, Dr. Doris	Nein
Bendel, Uwe	Nein
Bewer, Monique	Nein
Gaens, Robert	Ja
Hauser, Monika	Nein
Hertel, Wilfried	Nein
Herzog, Burkhard	Ja
Kraatz, Thomas	Nein
Lasch, Wioletta-Maria	Nein
Löhl, Norbert	Nein
Lüders, Andreas	Nein
Marx, Wolfgang	Nein
Pravida, Mike	Nein
Rohrberg, Tobias	Ja
Rutter, Marco	Nein
Schuchardt, Martin	Nein
Seyda, Günter	Ja
Trocha, René	Ja
Trutt-Rössler, Sascha	Nein

**Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“, OT Eggersdorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in öffentlicher Sitzung am 24.06.2021 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“, OT Eggersdorf, einzuleiten. Die Aufstellung soll im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Umweltprüfung und Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.

Das Plangebiet wird im Norden durch das Flurstück 2151, östlich durch die Flurstücke 1626 und 2086, im Süden durch die Ernst-Thälmann-Straße und im Westen durch die Neue Straße begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich um-

fasst die Flurstücke 76, 77, 78, 1486 und 1487 der Flur 2 der Gemarkung Eggersdorf sowie die Flurstücke 1482/1, 1482/6, 1627, 1628, 2084 und 2085 der Flur 1 der Gemarkung Eggersdorf.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der FNP-Darstellung
- Schaffung von Baurecht für Wohn- und Mischgebiete unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange
- Entwicklung von eingeschränktem Gewerbe im Bereich der Ernst-Thälmann-Straße
- Klärung Altlastenproblematik

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,45 ha. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Verortung des Geltungsbereichs im Gemeindegebiet

Geltungsbereich des Bebauungsplans



Petershagen/Eggersdorf, den 25.06.2021

Marco Rutter  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf: Erlass über eine Veränderungssperre im Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf hat in öffentlicher Sitzung am 24.06.2021 beschlossen, auf Grundlage der §§ 14 und 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ernst-Thälmann-Straße/ Neue Straße“, zu erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 76, 77, 78, 1486 und 1487 der Flur 2 und die Flurstücke 1482/1, 1482/6, 1627, 1628, 2084 und 2085, der Flur 1, der Gemarkung Eggersdorf.

Zweck der Veränderungssperre ist die Sicherung der Planungsabsichten des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße/Neue Straße“. Mit dem Erlass soll vermieden werden, dass durch Veränderungen vor Eintreten der Rechtskraft des Bebauungsplans „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“ die Umsetzung der Planungsziele und die Durchführung der Planung wesentlich erschweren oder unmöglich gemacht werden.



Lage im Gemeindegebiet



Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung für zwei Jahre in Kraft. Sie tritt jedoch gemäß § 17 Abs. 5 BauGB in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße/Neue Straße“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Der Erlass der Veränderungssperre wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Gemäß § 18 BauGB wird auf die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Petershagen/Eggersdorf, den 25.06.2021

Marco Rutter  
Bürgermeister

**Satzung über die Veränderungssperre in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“**

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat auf Grundlage der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) am 24.06.21 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Anlass**

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 24.06.21 beschlossen, für den Bereich zwischen Ernst-Thälmann-Straße und Neue Straße ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:
  - Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der FNP-Darstellung
  - Schaffung von Baurecht für Wohn- und Mischgebiete unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange
  - Entwicklung von eingeschränktem Gewerbe im Bereich der Ernst-Thälmann-Straße
  - Klärung Altlastenproblematik
  
- (2) Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen, um zu vermeiden, dass durch Veränderungen vor Eintreten der Rechtskraft des Bebauungsplans „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“ die Umsetzung der Planungsziele und Durchführung der Planung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden würde.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“ mit den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Eggersdorf: 76, 77, 78, 1486 und 1487, der Flur 2 und 1482/1, 1482/6, 1627, 1628, 2084 und 2085, der Flur 1.

## § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4 In-Kraft-Treten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, wenn diese Frist nicht durch die Gemeinde nach § 17 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 17 Abs. 2 BauGB vor Ablauf der Laufzeit der Veränderungssperre verlängert wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft, sobald und soweit das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

## Anmerkung:

Auf die Vorschriften über

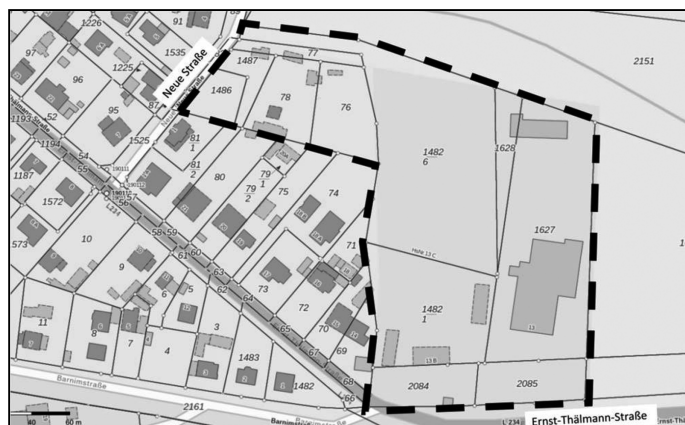
1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eintretende Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 3 BauGB) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 BauGB) wird hingewiesen.

## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.29).



*Geltungsbereich der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 49 „Ernst-Thälmann-Straße / Neue Straße“.*

## Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf zum Bebauungsplan “Klopstockstraße” - Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 24.06.2021 den Entwurf des Bebauungsplans „Klopstockstraße“, mit dem Entwurf der Begründung bestätigt und beschlossen, diesen gemäß § 3

Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, werden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 600, 601, 607, 608/2, 609, 610, 616, 617, 1322, 1360, 1361, 1406, 1697, 1759, 1760, 1761, 1762, 1887, 1888, 1891, 1892, 1912, 1913, 1990 und 1991 der Flur 1 der Gemarkung Petershagen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,15 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden als Planungsziele die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, das Schaffen von zusätzlichem Baurecht im westlichen Blockinnenbereich und der Schutz der Grünstruktur in den hinteren Grundstücksteilen hin zum östlich angrenzenden

Außenbereich angestrebt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Klopstockstraße“ und des Entwurfs der Begründung erfolgt im Zeitraum vom:

**02.08.2021** bis einschließlich **03.09.2021**

im Fachbereich Bauen der Gemeindeverwaltung, Am Markt 8 im OT Eggersdorf.

In dieser Zeit ist die Einsicht in die Planungsunterlagen im Fachbereich Bauen (Rathaus Eggersdorf, Am Markt 8) zu den Dienststunden oder gemäß § 4a Abs. 4 BauGB über das Internet auf der Seite der Gemeinde unter [www.doppeldorf.de](http://www.doppeldorf.de) möglich. Die Dienststunden sind:

montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

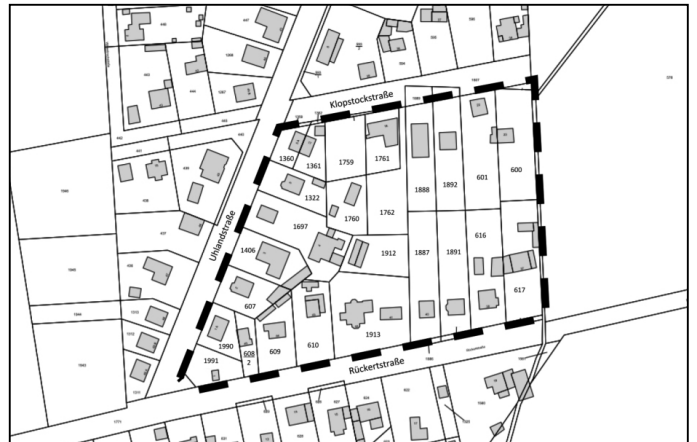
dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Fall einer erneuten Schließung des Rathauses aufgrund der Pandemielage die Unterlagen in einem separaten Raum im Rathaus (OT Eggersdorf) zugänglich gemacht werden. Dieser Raum kann aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger\*innen nur einzeln betreten werden. Wir empfehlen dann zur persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen eine vorherige Terminvereinbarung telefonisch unter 03341/4149-523 oder per E-Mail an [marco.kirchhoefer@petershagen-eggersdorf.de](mailto:marco.kirchhoefer@petershagen-eggersdorf.de). Es wird in diesem Fall jedoch darum gebeten, vorrangig die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Gemeinde unter [www.doppeldorf.de](http://www.doppeldorf.de) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Über diese Vorgehensweise würde rechtzeitig auf der Gemeindeinternetseite informiert werden.



Verortung des Geltungsbereichs im Gemeindegebiet



Geltungsbereich des Bebauungsplans Klopstockstraße

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans „Klopstockstraße“ und dem Entwurf der Begründung schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Petershagen/Eggersdorf, den 25.06.2021

Marco Rutter  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Karl-Marx-Straße/Rotdornstraße sowie Gewerbeflächen am Fuchsbau“, OT Eggersdorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in öffentlicher Sitzung am 24.06.2021 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Karl-Marx-Straße/Rotdornstraße sowie Gewerbeflächen am Fuchsbau“, OT Eggersdorf, einzuleiten. Die Aufstellung soll im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

(BauGB) mit Umweltprüfung und Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.

Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilflächen. Die Teilfläche A wird im Norden durch die Rotdornstraße, im Osten durch die erste Reihe Flurstücke an der Fließstraße, im Westen durch die Flurstücke 401, 402 und 408 sowie im Süden durch die Karl-Marx-Straße begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 387, 388, 389, 390, 393, 394, 395, 398, 399, 400 und 407 der Flur 2 der Gemarkung Eggersdorf. Die Teilfläche B umfasst die Flurstücke 1452 und 1455 in der Flur 2 der Gemarkung Eggersdorf.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Schaffung von Baurecht für eine Sporthalle und Außenanlagen
- Schaffung von Baurecht für einen großflächigen Lebensmittel- und einen Getränkemarkt an der Karl-Marx-Straße im Ortszentrum von Eggersdorf
- Schaffung von weiteren Gewerbeflächen im Gewerbe- stättengebiet Eggersdorf Süd

Die Größe des Geltungsbereiches der Teilflächen A und B beträgt ca. 2,8 ha.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Lage der Teilflächen A und B im Gemeindegebiet Petershagen/Eggersdorf, den 25.06.2021

Marco Rutter  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf zur 13. Änderung des Bebauungsplans „Petershagen-Dorfkern“, Bereich „Lindenstraße“, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB - Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

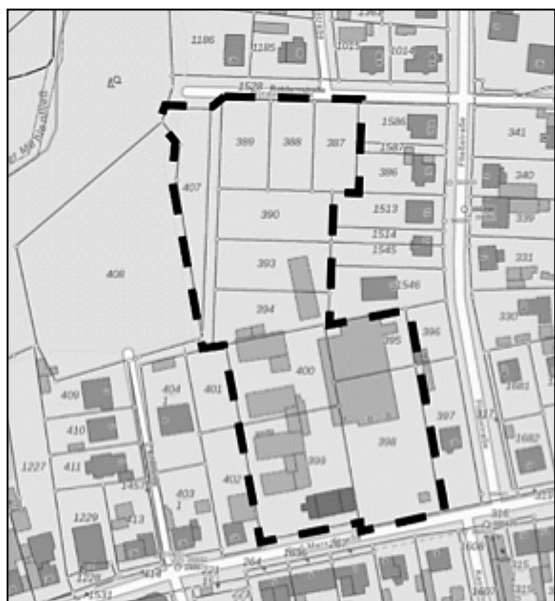
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.10.2020 die Einleitung eines Verfahrens zur 13. Änderung des Bebauungsplans „Petershagen-Dorfkern“ - im Bereich „Lindenstraße“ - im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gem. § 13a BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die an der Lindenstraße gelegenen Flurstücke 993, 994 und 368 der Flur 2 der Gemarkung Petershagen.

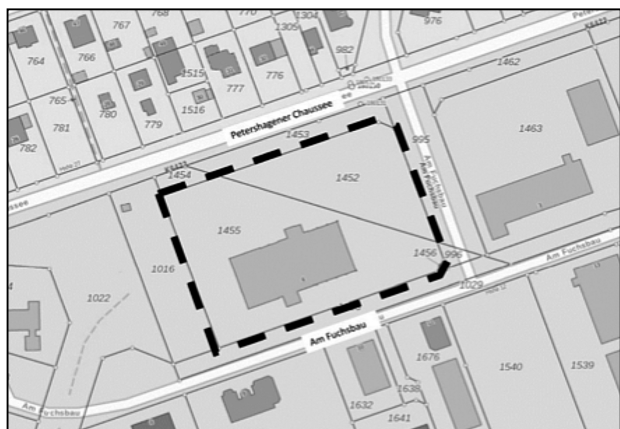
Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden eine Reduzierung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zugunsten einer weiteren gemischten Baufläche (-insbesondere zur Unterbringung einer Bibliothek) eine Erweiterung der Verkehrsfläche der Lindenstraße zur Berücksichtigung der Anforderungen an einen gemeinsamen Geh- und Radweg und eine Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Überprüfung u.A. von Baufenstern, Bauweise und Geschossigkeit angestrebt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,28 ha.

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf gibt der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich innerhalb der Frist vom

**02.08.2021 bis einschließlich 03.09.2021**



Geltungsbereich Teilfläche A



Geltungsbereich Teilfläche B

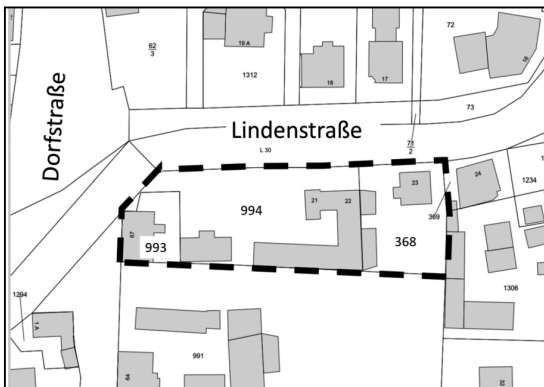


zu äußern. In dieser Zeit ist die Einsicht in die Planungsunterlagen im Fachbereich Bauen (Rathaus Eggersdorf, Am Markt 8) zu den Dienststunden oder gemäß § 4a Abs. 4 BauGB über das Internet auf der Seite der Gemeinde unter [www.doppeldorf.de](http://www.doppeldorf.de) möglich. Die Dienststunden sind: montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

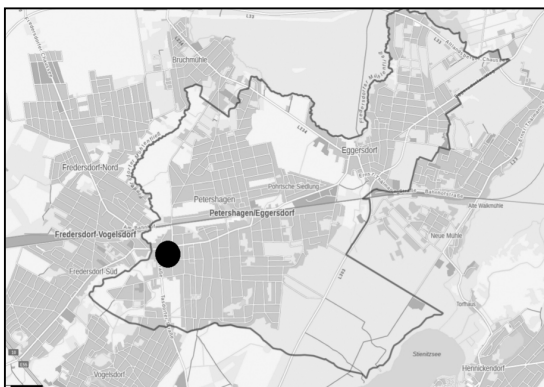
Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Fall einer erneuten Schließung des Rathauses aufgrund der Pandemielage die Unterlagen in einem separaten Raum im Rathaus (OT Eggersdorf) zugänglich gemacht werden. Dieser Raum kann aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger\*innen nur einzeln betreten werden. Wir empfehlen dann zur persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen eine vorherige Terminvereinbarung telefonisch unter 03341/4149-523 oder per E-Mail an [marco.kirchhoefer@petershagen-eggersdorf.de](mailto:marco.kirchhoefer@petershagen-eggersdorf.de). Es wird in diesem Fall jedoch darum gebeten, vorrangig die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Gemeinde unter [www.doppeldorf.de](http://www.doppeldorf.de) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Über diese Vorgehensweise würde rechtzeitig auf der Gemeindeinternetseite informiert werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den vorliegenden Planunterlagen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Petershagen/Eggersdorf, den 25.06.2021

Marco Rutter  
Bürgermeister



Geltungsbereich der 13. Änderung



Lage im Gemeindegebiet

## Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Eigentümer nach Willi Wickert  
Flurstück 337  
Gemeinde: Petershagen-Eggersdorf  
Gemarkung: Petershagen  
Flur: 4 Flurstücke: 336/3  
sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 29.06.2021 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und der vorgenommenen Abmarkung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen. Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2\*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 32]) gebe ich deshalb durch Offenlegung X das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt  
X die vorgenommene Abmarkung bekannt.

### Einwendungen gegen die Grenzermittlung und die vorgenommene Abmarkung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und der vorgenommenen Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung und der vorgenommenen Abmarkung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene Abmarkung sind bei

Vermessung und Gutachten  
Dipl. - Ing. Matthias Kalb  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Buchhorst 3  
15344 Strausberg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Abmarkung erfolgt vom

**25.07. - 25.08.2021** bei  
Vermessung und Gutachten  
Dipl. - Ing. Matthias Kalb  
Buchhorst 3  
15344 Strausberg  
[www.vermessung-kalb.de](http://www.vermessung-kalb.de)  
Matthias Kalb  
ÖbVI

(Unterschrift /Stempel)

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Erste Obdachlosenänderungssatzung) vom 24.06.2021

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, (Nr.38), S.2) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung vom 24.06.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Obdachlosensatzung) vom 26. März 2020 beschlossen:

### Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Obdachlosensatzung) vom 26. März 2020

Die Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Obdachlosensatzung) vom 26. März 2020 wird in § 8 wie folgt geändert:

- a.) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Die monatliche Benutzungsgebühr pro Quadratmeter Wohnfläche **von im Eigentum der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf** stehenden Wohnraums setzt sich wie folgt zusammen:
- b.) Nach Abs.3 wird folgender Abs.4 angefügt:  
 „Die Gebühr für die Nutzung von durch die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf zum Zwecke der Abwehr von Obdachlosigkeit angemieteten Wohnraums oder von Wohnraum, der nach Vorschriften des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in Anspruch genommen wird, folgt den realen Kosten für das Mietverhältnis zwischen Gemeinde und Dienstleister bzw. den Kosten, die im Falle eines regulären Mietverhältnisses entstehen würden.“

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 24.06.2021

Marco Rutter  
 Bürgermeister

## Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Obdachlosensatzung) vom 24.06.2021 mit dem Wortlaut der von Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 24.06.2021 beschlossenen Satzung wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Satzung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 25.06.2021 Siegel

Marco Rutter  
 Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Erste Obdachlosenänderungssatzung) vom 24.06.2021 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 7 / 2021 am 21.07.2021 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf, den 25.06.2021 Siegel

Marco Rutter  
 Bürgermeister

## Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

- Am **26. September 2021** finden gleichzeitig die **Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag** sowie die **Direktwahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland** statt.  
 Eine etwa notwendig werdende Stichwahl für die Wahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland findet am **17. Oktober 2021** statt.  
 Die Wahlen dauern von **8 bis 18 Uhr**.
- Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ist für beide Wahlen in 13 Wahlbezirke eingeteilt. **Barrierefreiheit** wird für die den Wahlbezirken 1-12 zugeordnete Wahllokale gewährleistet, das Wahllokal für den Wahlbezirk 13 (Haus „Bötzsee“, Altlandsberger Ch. 81, 15345 Petershagen/Eggersdorf) ist nicht barrierefrei.  
 In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 5. September 2021 zugesandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses in der Zweifeldsporthalle der Grundschule Petershagen (Mittelstraße 28, 15370 Petershagen/Eggersdorf) zusammen. Die Briefwahlvorstände für die Direktwahl des Landrates treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in Seelow, Kreishaus, Puschkinplatz 12 zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungen sind bei der Wahl vorzuzeigen, jedoch nicht abzugeben, da sie für eine etwa notwendige Stichwahl gleichfalls Gültigkeit behalten.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Bundestagswahl eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel für die Bundestagswahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (**Erststimme**) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimme**) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die **Stimmabgabe** der Wählerin oder des Wählers erfolgt bei der **Bundestagswahl**

- zur Abgabe der **Erststimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und
- zur Abgabe der **Zweitstimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

**Blinde und sehbehinderte Wähler** haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die

Schablone kann beim Blinden- und- Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden (Tel.: 0355 22549). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Diese Regelung gilt nur für die Bundestagswahl, **nicht** für die Direktwahl des Landrates Märkisch-Oderland.

Der **Stimmzettel für die Wahl des Landrates** enthält die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerber. Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**, die sie oder er nur einmal vergeben kann, indem sie oder er in dem neben dem Bewerber befindlichen Kreis ein Kreuz einsetzt oder auf andere Weise zweifelsfrei ihren oder seinen Willen zum Ausdruck bringt.

Als gewählt nach § 72 Absatz 2 i. V. m. § 83 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt der Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen (Anm.: des gesamten Landkreises Märkisch-Oderland) umfasst. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so erfolgt am **17. Oktober 2021 eine Stichwahl** zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der gem. § 72 Absatz 2 Satz 1 die erforderliche Mehrheit erhalten hat.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk und in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Bundestagswahlkreises 59 (Märkisch-Oderland-Barnim II) oder durch Briefwahl teilnehmen.

8. Wähler, die einen Wahlschein für die Direktwahl des Landrates Märkisch-Oderland haben, können im Land-

kreis Märkisch-Oderland durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißlichen** Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **hellroten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **hellroten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **weißen** Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **hellroten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Wahlbehörde Gemeinde Petershagen/Eggersdorf) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **hellrote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landratswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel für die Landratswahl, einen amtlichen **grauen** Stimmzettelumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem **hellgrünen** Stimmzettel (im verschlossenen **grauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **gelben** Wahlschein für die Landratswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Kreiswahlleiter beim Landkreis Märkisch-Oderland) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Bundestagswahl und für die Landratswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Petershagen/Eggersdorf, den 21. Juni 2021  
 Marco Rutter  
 Bürgermeister  
 Wahlbehörde

### **Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag und für die Direktwahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur verbundenen Bundestags- und Landratswahl für die Gemeinde Petershagen/Eg-

gersdorf wird gemäß §§ 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und 104 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der Zeit vom **6. September bis 10. September 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Rathaus im OT Petershagen (Rathausstraße 9, 15370 Petershagen/Eggersdorf, Raum 002) bereitgehalten. Sollte aufgrund der pandemischen Lage das Rathaus für den Besucherverkehr geschlossen sein, bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0 33 41 – 41 49 210.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Der Zugang zum vorgenannten Raum ist bedingt barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September bis 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021, 12.00 Uhr bei der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf, mündlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auch schriftlich bis zum 10. September 2021 für die Bundestagswahl (§ 23 Abs. 4 BbgKWahlG i.V.m. § 104 Abs. 4 BbgKWahlV und § 22 Abs. 2 BWO [Bundeswahlordnung]) und für die Landratswahl (§ 24 Satz 2 BbgKWahlG i.V.m. § 104 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlV; § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV) eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags- und Landratswahl bis spätestens **5. September 2021** eine Wahlbenachrichtigung zugesandt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat,

kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Wahlkreises 59, Märkisch-Oderland – Barnim II, oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein für die **Landratswahl** hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Landkreises Märkisch-Oderland oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 5. Erteilung von Wahlscheinen

### 5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 BWO (bis zum Sonntag, 5. September 2021 [21. Tag]) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 BWO (bis zum Freitag, 10. September 2021 [16. Tag]) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die **Bundestagswahl** nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **25. September 2021, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 BWO).

### 5.2 Einen Wahlschein für die **Landratswahl** erhält auf Antrag

5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum Sonnabend, 11. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 24 Satz 2 BbgKWahlG (bis zum Sonnabend, 10. September 2021 [16. Tag]) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass

ihm der beantragte Wahlschein für die **Landratswahl** nicht zugegangen ist, kann ihm **bis 15 Uhr am Wahltag** (26. September 2021) ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlV).

### 5.3 **Wahlscheine** für die Bundestags- und Landratswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde persönlich, schriftlich oder elektronisch - **nicht telefonisch** beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (26. September 2021) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landratswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (26. September 2021) stellen.

Wer den **Antrag** für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

### 6. Mit dem **weißen Wahlschein für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen weißen (weißlichen) Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen, **hellroten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **gelben Wahlschein für die Landratswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **grauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen, **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen

will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen (weißlichen) Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **hellroten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **hellroten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **hellroten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Gemeinde Petershagen/Eggersdorf) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr ein geht. Der **hellrote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der Landratswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Landratswahl, einen amtlichen **grauen** Stimmzettelumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem hellgrünen Stimmzettel (im verschlossenen **grauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen gelben Wahlschein für die Landratswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Kreiswahlleiter für den Landkreis Märkisch-Oderland) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr ein geht. Der

**gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landratswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. **Stichwahl des Landrates am 17. Oktober 2021**

Gemäß §§ 67 und 68 BbgKWahlG wird das Wählerverzeichnis fortgeschrieben. Wahlberechtigte Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die erste Wahl einen Wahlschein bekommen haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein (und Briefwahlunterlagen) für die Stichwahl.

Petershagen/Eggersdorf, den 21. Juni 2021

Marco Rutter  
Bürgermeister  
(Wahlbehörde)



## Impressum

**Herausgeber:**

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.  
15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

**Satz und Druck:**

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Am Biotop 23a  
Auflage: 7.100 Stück

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.